



# Bedingungen zur Softwarepflege

der

**LINTRA Solutions GmbH**  
Otto-von-Guericke-Str. 87a  
39104 Magdeburg  
(im Folgenden LINTRA genannt)

gültig ab 1. November 2009

© LINTRA

## 1 Vertragsgegenstand

### 1.1 Leistungen gegen Pflegepauschale

LINTRA wird während der Laufzeit dieses Vertrages für die im Softwarepflegeschein aufgeführte Software (Vertragssoftware) die Pflegeleistungen gegen die im Pflegeschein genannte Vergütung zu den Bedingungen dieses Vertrages erbringen.

### 1.2 Zusatzleistungen

Darüber hinaus bietet LINTRA dem KUNDEN zusätzlich folgende über die in Ziff. 1.1 hinausgehende Leistungen bei besonderem Auftrag und gegen gesonderte Vergütung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste an:

- Installation, Implementierung,
- Überwachungsmaßnahmen,
- Einweisungen und Schulungen von Mitarbeitern,
- Anpassungen der Software.

### 1.3 Soft- und Hardwareumgebung

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass der KUNDE die Vertragssoftware mit der im Pflegeschein genannten Soft- und Hardwareumgebung an dem im Pflegeschein angegebenen Standort betreibt.

## 2 Lieferung neuer Versionen

### 2.1 Leistungsgegenstand

LINTRA überlässt dem KUNDEN neue, weiterentwickelte Versionen der Vertragssoftware nach Freigabe durch LINTRA.

### 2.2 Inhalt neuer Versionen

Neue Versionen können Fehler vorangegangener Versionen beseitigen und/oder vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten.

### 2.3 Ausschlüsse

Neue Versionen sind insbesondere nicht:

- gesondert angebotene Zusatzfunktionen der Software,
- eine Neuentwicklung der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

### 2.4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt jeweils durch Lieferung des Objektcodes auf einem üblichen Datenträger inklusive schriftlicher Dokumentation (Hardcopy) der geänderten Funktionen an dem im Pflegeschein genannten Leistungsort oder alternativ durch die Bereitstellung derselben über ein im Pflegeschein benanntes Downloadbereich im Inter-/Intranet (Dokumentation als PDF-Datei).

Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht geliefert.

### 2.5 Funktionsumfang

Der Funktionsumfang der neuen Version ergibt sich aus der mitgelieferten schriftlichen Dokumentation.

### 2.6 Rechtseinräumung

An der neuen Version der Vertragssoftware räumt LINTRA dem KUNDEN das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der KUNDE zur Nutzung der ursprünglichen Vertragssoftware durch den Vertrag zur dauerhaften Überlassung von Standardsoftware und eventuelle Nutzungsrechtserweiterungen berechtigt wurde.

### 2.7 Anpassung der Softwareumgebung

Soweit dies für neue Versionen der Software erforderlich ist, sind die erforderlichen Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung Sache des KUNDEN, insbesondere im Hinblick auf eine neue Version des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung der neuen Version erforderlicher Drittsoftware.

### 2.8 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der KUNDE wird ihm gelieferte Versionen der Software jeweils unverzüglich bei sich einspielen und auf eventuelle Mängel hin untersuchen. Sollte der KUNDE Mängel feststellen, wird er dies LINTRA unverzüglich mitteilen.

## 3 Vergütung

### 3.1 Preise

Die pauschale Pflegevergütung sowie der Berechnungszeitraum ergeben sich aus dem Pflegeschein.

Die Vergütung für Zusatzleistungen (1.2) ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 3.2 Fälligkeit

Die Pauschale ist jeweils zum ersten Werktag des Berechnungszeitraums fällig.

Die Vergütung für Zusatzleistungen ist jeweils mit Rechnungsstellung fällig.

### 3.3 Rumpfberechnungszeitraum

Beginnt die Vertragslaufzeit nicht zum ersten Werktag des vereinbarten Berechnungszeitraums, so wird die Vergütung für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Beginn des kalendarischen Berechnungszeitraums anteilig tagesgenau berechnet und ist zum Beginn der Vertragslaufzeit fällig.

### 3.4 Preisanpassungen

LINTRA ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung sowie die Preisliste zu Beginn eines Berechnungszeitraums entsprechend seiner aktuellen Preisliste anzupassen. LINTRA teilt dem KUNDEN eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich mit.

Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als 10 % ist der KUNDE berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens den Pflegevertrag zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.

## 4 Sach- und Rechtsmängel

### 4.1 Sachmängel

Sachmängel werden im Wege der Nacherfüllung nach Wahl von LINTRA durch Nachbesserung beseitigt oder durch Neulieferung erledigt. Der KUNDE kann innerhalb einer angemessenen Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

Die Mangelbeseitigung durch LINTRA kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den KUNDEN erfolgen.

Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei LINTRA entsteht, dass die Vertragssoftware vom KUNDEN an einem anderen Ort als dem unten genannten Sitz des KUNDEN verbraucht wurden, trägt der KUNDE.

Stellt sich heraus, dass ein vom KUNDEN gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf eine Leistung im Sinne von Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 zurückzuführen ist, ist LINTRA berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei LINTRA gegenüber dem KUNDEN zu berechnen, sofern dem KUNDEN bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 4.2 Rechtsmängel

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem KUNDEN die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte an einer Pflegeleistung nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den KUNDEN wegen der Nutzung der Pflegeleistungen geltend, wird der KUNDE LINTRA unverzüglich hierüber informieren und ihm, sofern rechtlich möglich, die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der KUNDE LINTRA jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der KUNDE sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann LINTRA nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, indem

- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des KUNDEN ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt wird oder
- die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit den für den KUNDEN akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion geändert wird oder
- die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den KUNDEN akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software ausgetauscht wird, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder
- ein neuer Programmstand geliefert wird, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

### 4.3 Minderung oder Kündigung mit Schadensersatz

Ist die Beseitigung des Sach- oder Rechtsmangels durch LINTRA nicht binnen angemessener Frist erfolgreich, so ist der KUNDE berechtigt, LINTRA eine letzte Nachfrist zu setzen mit der Androhung, nach erfolglosem Ablauf der Frist entweder die Pflegegebühr zu mindern oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

Eine solche außerordentliche Kündigung kommt nur bei einem wesentlichen Mangel in Betracht.

Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung wegen nicht beseitigter wesentlicher Mängel hat der KUNDE zusätzlich Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Schlechtleistung von LINTRA entstehenden Schadens. Paragraph 5. findet Anwendung.

### 4.4 Vertragsende

LINTRA ist nicht zur Beseitigung von Sach- oder Rechtsmängeln verpflichtet, die nach Beendigung dieses Pflegevertrages gemeldet werden.

### 4.5 Arglist / Garantie

Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch LINTRA bleiben die gesetzlichen Nacherfüllungsvorschriften unberührt.

## 5 Haftungsbeschränkung

### 5.1 Anwendungsbereich

LINTRA haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

## 5.2 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung von LINTRA für Schäden, die von LINTRA oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

## 5.3 Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von LINTRA, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach unbegrenzt.

## 5.4 Organisationsverschulden und Garantie

Der Höhe nach unbegrenzt ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von LINTRA zurückzuführen sind sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.

## 5.5 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LINTRA, wenn keiner der Fälle im Sinne von Ziff 5.2 bis 5.4 gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haftet LINTRA nicht.

## 5.6 Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere die Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.

## 5.7 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 5.8 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von LINTRA als auch auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen, muss sich der KUNDE sein Mitverschulden anrechnen lassen (§ 254 BGB).

## 5.9 Datensicherung

Der KUNDE ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten (mindestens eine Datensicherung pro Woche) verantwortlich. Bei einem von LINTRA verschuldeten Datenverlust haftet LINTRA deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Datensicherung verloren gegangen wären.

## 6 Laufzeit des Vertrages

### 6.1 Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt mit dem im Pflegeschein genannten Datum.

### 6.2 Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen. Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt drei Monate. Eine Rückerstattung bereits vom KUNDEN gezahlter Pflegegebühren wird ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- nachhaltige Schlechtlieferung von LINTRA;
- Zahlungsverzug des KUNDEN um mehr als einen Monat nach Fälligkeit;
- wenn der jeweils andere Vertragspartner in Vermögensverfall gerät, für den jeweils anderen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Löschung oder Liquidation des Vertragspartners im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden ist.

## 7 Sonstiges

### 7.1 Aufrechnung

Gegen Forderungen von LINTRA kann der KUNDE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

### 7.2 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht, wobei das UN-Kaufrecht ausgeschlossen wird.

### 7.3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Magdeburg.

### 7.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Magdeburg.

### 7.5 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

### 7.6 Unwirksame Klauseln, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.